**Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH**

**Erteilung der vierten Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 28.02.2023 der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, die vierte Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende Maßnahmen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage sowie von Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde den Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.

**Bescheid**

[www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh)

**Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts:**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

**Auslegung:**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit der Begründung liegt vom **12. Juni 2023 bis einschließlich 23. Juni 2023** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Auslegungsraum E.01.274

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 09. Juni 2023

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft